



MITTE STRAUBING.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Wie gestalten Sie die Unternehmensnachfolge schenkungsteuerlich am günstigsten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

bei der Übertragung von betrieblichem Vermögen auf die nachfolgende Generation, insbesondere im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, sind einige steuerliche Aspekte zu beachten. Die Gefahr von hohen schenkungsteuerlichen Belastungen steht im Raum. Andererseits kann durch eine gezielte Planung insbesondere bei kleinen und mittelständigen Unternehmen die Belastung an Erbschaft- und Schenkungsteuer erheblich bis ganz reduziert werden.

Die steuerlichen Verschonungen erfolgen auf den nach steuerlichen Bewertungsvorschriften ermittelten Wert des begünstigten Betriebsvermögens. Im Rahmen der sog. Regelverschonung ist es möglich, 85 % des betrieblichen Vermögens freizustellen. Bei der sog. Optionsverschonung sind es sogar 100 %. Allerdings sind beide Möglichkeiten an strenge Vorgaben geknüpft. So müssen Arbeitsplätze im Rahmen der sog. Lohnsummenregelung erhalten bleiben, sonst droht eine Aberkennung der Verschonung. Darüber hinaus greifen zeitlich beschränkte Behaltensregelungen.

Nicht immer ist eine komplette steuerliche Freistellung des betrieblichen Vermögens machbar. In diesen Fällen kann noch auf steuerliche Freibeträge zurückgegriffen werden. Diese können außerdem bei Übertragungen in Etappen alle zehn Jahre erneut genutzt werden.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen ersten Überblick zu dieser komplexen Thematik. Für weiter gehende Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie gestalten Sie die Unternehmensnachfolge schenkungsteuerlich am günstigsten?

Bereiten Sie mit der richtigen Strategie den Generationenwechsel erfolgreich vor!

Welche steuerlichen Befreiungen gibt es, wenn Sie Ihr betriebliches Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation übertragen möchten?

Regelverschonung

- 85 % Ihres begünstigten Betriebsvermögens können steuerfrei übertragen werden.
- Auf die restlichen steuerpflichtigen 15 % ist ein weiterer steuerfreier Abschlag von bis zu 150.000 € möglich. Weitere Abzüge insbesondere für Familienunternehmen sind möglich.

Optionsverschonung

- 100 % Ihres begünstigten Betriebsvermögens können steuerfrei übertragen werden.
- Zur Nutzung der Optionsverschonung müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Dieser ist unwiderruflich.

Bedingungen für die Regel- und die Optionsverschonung

Lohnsummenregelung

Hier muss im Ergebnis die Anzahl der Arbeitsplätze über einen bestimmten Zeitraum zumindest teilweise erhalten bleiben. Es findet hierbei immer ein Vergleich mit der Lohnsumme zum Zeitpunkt der Übertragung statt.

	bei 1-5 Mitarbeitern	bei 6-10 Mitarbeitern	bei 11-15 Mitarbeitern	ab 16 Mitarbeiter
Regelverschonung: Lohnsumme in 5 Jahren >	Keine Anwendung der Regelung	mind. 250 %	mind. 300 %	mind. 400 %
Optionsverschonung: Lohnsumme in 7 Jahren >	Keine Anwendung der Regelung	mind. 500 %	mind. 565 %	mind. 700 %

Behaltensregelungen

- Für das übertragene Vermögen besteht beim Empfänger eine **5-jährige Behaltensfrist** bei der Regelverschonung. Bei der Optionsverschonung eine 7-jährige Behaltensfrist, hier muss außerdem ein Antrag gestellt werden.
- Auch zu hohe Entnahmen von Finanzmitteln während der Behaltensfrist können schädlich sein.
- Bei Veräußerungen von Betriebsvermögen muss grundsätzlich eine Reinvestition innerhalb von sechs Monaten erfolgen.



Achtung: Nicht jedes betriebliche Vermögen ist begünstigt

Sog. Verwaltungsvermögen ist von den Verschonungen ausgeschlossen.

Hierbei handelt es sich z.B. um Dritten überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger, Wertpapiere, Kunstgegenstände.

Bei der **Regelverschonung** darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als **50 %** betragen, bei der **Optionsverschonung** nicht mehr als **20 %**.

Beträgt ihr begünstigtes betriebliches Vermögen mehr als 26 Mio. €?

In diesem Fall sind Regel- und Verschonungsabschlag nicht anwendbar, es gilt das sog. Abschmelzungsmodell.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.